

AMT FÜR RAUMENTWICKLUNG					RAP	ABL
Eing. 15. April 2014						
Ga	Zu	vHo	Om	Ka		BD

Gemeinde Beckenried



SIEDLUNGSLEITBILD BECKENRIED

Beschlussfassung Gemeinderat am: 29. April 2013

Gemeindepräsident:



Gemeindeschreiber:

Genehmigung Regierungsrat Nidwalden mit Beschluss Nr. 808 am 19. November 2013

Landammann:



Landschreiber:

März 2014



Auftraggeber

Gemeinderat Beckenried

Auftragnehmer

AM-PLAN GMBH, Bürgerheimstrasse 7, 6374 Buochs

Tel. 041 620 77 88 Fax. 041 620 84 58

am-plan@am-plan.ch

Inhalt

1	Ausgangslage	3
1.1	Ziele / Grundsätze	3
1.2	Arbeitsgruppe	4
2	Grundlagen	5
2.1	Nutzungsplanung	5
2.2	Gefahrenkarte (Naturgefahren)	5
2.3	Kantonaler Richtplan	5
2.4	Agglomerationsprogramm Nidwalden	6
2.5	Radwegkonzept	6
2.6	Seeuferkonzept	6
2.7	Verkehrsrichtplan	6
2.8	Bauinventar (Denkmalschutz)	6
2.9	Naturschutzinventar	7
2.10	Touristisches Feinkonzept Klewenalp-Stockhütte (TFK)	7
2.11	Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder der Schweiz (ISOS)	7
2.12	ICOMOS – Liste der historischen Gärten und Anlagen	7
2.13	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	7
2.14	Lärm	7
2.15	Kapazität der heutigen Bauzonen	8
2.15.1	Bevölkerungsentwicklung	8
2.15.1.1	Wohnzonenreserven	8
2.15.1.2	Arbeitsplatzentwicklung	8
3	Grundsätze, Absichten und Massnahmen	9
3.1	Siedlung	9
3.2	Verkehr	14
3.3	Erholungsräume, Landschaft und Natur	18
4	Anhang (separat)	

1 Ausgangslage

Das Siedlungsleitbild ist ein kommunaler Richtplan im Sinne des kantonalen Baugesetzes. Es wird unter Mitwirkung der Bevölkerung erarbeitet und vom Gemeinderat beschlossen. Mit der Genehmigung durch den Regierungsrat wird das Siedlungsleitbild zum kommunalen Richtplan erhoben und behördenverbindlich.

Ein Siedlungsleitbild soll:

- die erwünschte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung innerhalb der nächsten 10 - 20 Jahre aufzeigen
- den Rahmen für die kommenden Nutzungsplanungsrevisionen abgrenzen
- die Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung begründen
- den Behörden als Führungsinstrument dienen
- zur frühzeitigen Entscheidungsbildung der Bevölkerung, der interessierten Grundeigentümer und der Investoren beitragen

Das Siedlungsleitbild wird periodisch überprüft und allenfalls angepasst.

Die Grundlagen, welche für die Erarbeitung des Siedlungsleitbildes wesentlich sind, werden in Kapitel 2 aufgelistet und kurz erläutert.

1.1 Ziele / Grundsätze

Gestützt auf die übergeordneten raumplanerischen Grundlagen werden mit dem Siedlungsleitbild insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Die angestrebte Siedlungsentwicklung soll dem Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung gerecht werden. Dabei ist in erster Linie das Verdichtungspotential zu nutzen.
- Die landwirtschaftlichen Flächen sind zu erhalten und die Landschaft ist im Rahmen der Siedlungsentwicklung möglichst zu schonen.
- Die ausgeglichene Bevölkerungsstruktur ist zu erhalten.
- Die Qualität des Dorfes und die Dorfstruktur sind zu erhalten. Die Attraktivität des Dorfkerns ist zu fördern.
- Die Verkehrssituationen sind zu optimieren, indem die Erschliessungen vor Neueinzonungen sichergestellt werden.
- Die Anbindung mit dem öffentlichen Verkehr an die Zentren Stans und Luzern ist zu ergänzen, damit die Attraktivität von Beckenried als Wohnort erhalten und gefördert wird.

1.2 Arbeitsgruppe

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

- Bruno Käslin, Gemeindepräsident
- Pascal Zumbühl, Gemeindevizepräsident
- Heinz Urech, Gemeinderat, Bauchef
- Daniel Amstad, Gemeindeschreiber

Hochbauamt:

- Toni Intlekofer

Planer:

- Emil Amacher-Benz, Planer AM-PLAN GMBH, Raumplanung / Geographie, Buochs
- Andrea Schaller, Planerin AM-PLAN GMBH, Raumplanung / Geographie, Buochs

2 Grundlagen

2.1 Nutzungsplanung

Die Nutzungsplanung vom 09. Januar 2007 bildet die Ausgangslage für das Siedlungsleitbild. Im rechtsgültigen Zonenplan der Gemeinde Beckenried sind die dazumal massgebenden Nutzungs- und Schutzansprüche dargestellt und im Bau- und Zonenreglement mit Bestimmungen ergänzt worden. Das Siedlungsleitbild wird hingegen für künftige Nutzungsplanungen die Grundlage bilden.

2.2 Gefahrenkarte (Naturgefahren)

Für die Erarbeitung des Siedlungsleitbildes sind die aktuellsten Gefahrenkarten massgebend. Die Gefahrenkarten 2001-2003 wurden im Zonenplan umgesetzt. Die Gefahrenkarten werden falls notwendig im Rahmen von zukünftigen Zonenplanrevisionen umgesetzt.

2.3 Kantonaler Richtplan

Massgebende Aussagen des kantonalen Richtplans vom 15. Januar 2003 wie auch der Ergänzung vom 1. April 2009 werden im Siedlungsleitbild berücksichtigt. Dies sind insbesondere die Koordinationsaufgaben:

- Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet
- Siedlungsbegrenzung, Siedlungstrenngürtel
- Siedlungsausstattung mit Grün-, Frei- und Naherholungsräumen
- Ortsbilder von nationaler und kantonaler Bedeutung
- Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung
- Historische Verkehrswege
- Schutz der Seeufer
- Ökologische Aufwertung im Siedlungsraum
- Touristisches Intensivnutzungsgebiete A
- Ereigniskataster und Gefahrenkarten
- Öffentlicher Zugang zu den Gewässern
- Aufwertung und Renaturierung der Fliessgewässer
- Erschliessung von touristischen Erholungsgebieten
- Verkehrsberuhigung
- Park and Ride-Angebote fördern die Nutzung des öffentlichen Verkehrs
- Fusswege

2.4 Agglomerationsprogramm Nidwalden

Im Agglomerationsprogramm Nidwalden 2011 werden diverse raumrelevante Ziele formuliert. Das Agglomerationsprogramm, welches teilweise mit der Verankerung im kantonalen Richtplan behördenverbindlich werden soll, wurde vom Bund geprüft. Die relevanten Aussagen des Entwurfs werden jedoch im Rahmen der Erarbeitung des Siedlungsleitbildes diskutiert und wenn möglich umgesetzt.

2.5 Radwegkonzept

Das kantonale Radwegkonzept 2008 sichert das übergeordnete Routennetz für den Fahrradverkehr im Kanton. Es verbindet die wichtigsten Siedlungsgebiete und touristischen Anschlusspunkte. Mit dem Radwegkonzept 2008 wird das Ziel verfolgt, für den Langsamverkehr sichere und attraktive Verbindungen zwischen den Gemeinden bereitzustellen. Dies schafft die Voraussetzung für eine gewisse Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs. Kapazitätsengpässe im Strassennetz können auf diese Weise entschärft und ein Beitrag zum schonenden Umgang mit den Ressourcen geleistet werden. Innerhalb der Siedlungsgebiete soll das kommunale Radwegnetz ergänzt werden. Dieses soll nahtlos an das kantonale Netz anbinden. Die Zuständigkeiten für Radwege innerhalb des Siedlungsgebiets liegen bei der Gemeinde und ausserhalb des Siedlungsgebiets beim Kanton. Der Radweg soll im Rahmen der Sanierung der Kantonsstrasse erstellt werden.

2.6 Seeuferkonzept

Im kantonalen Seeuferkonzept 2001 werden Massnahmen formuliert, die dem Erhalt und der Aufwertung der Landschaft sowie der land- und seeseitigen Lebensräume dienen und welche die Zugänglichkeit des Seeufers verbessern sollen.

2.7 Verkehrsrichtplan

Im Verkehrsrichtplan der Gemeinde Beckenried aus dem Jahr 2004 sind Hauptverkehrs- und Erschliessungsstrassen sowie Zufahrtsstrassen und -wege dargestellt. Im Weiteren sind Aussagen über Fusswege, Anschlüsse der kant. Wanderwege, Erschliessungsvarianten, anzustrebende Verbindungen und Parkplätze abgebildet. Der Verkehrsrichtplan wird von der Gemeindeversammlung verabschiedet. Demnach müssen die Massnahmen, welche neue Erschliessungen betreffen, zuerst in den Verkehrsrichtplan aufgenommen werden.

2.8 Bauinventar (Denkmalschutz)

Das Bauinventar wurde 2012 erarbeitet und zuhanden Regierungsrat verabschiedet. Die Bevölkerung wurde über das Bauinventar orientiert. Im Rahmen der nächsten Nutzungsplanungsrevision wird dieses Inventar umgesetzt. Bei der Beurteilung von Baugesuchen ist das Inventar zu berücksichtigen. Im Bau- und Zonenreglement sind die kantonalen Kulturobjekte aufgeführt.

2.9 Naturschutzinventar

Das Naturschutzinventar wurde 2012 erarbeitet und zuhänden Regierungsrat verabschiedet. Im Rahmen der nächsten Nutzungsplanungsrevision wird dieses Inventar umgesetzt.

2.10 Touristisches Feinkonzept Klewenalp-Stockhütte (TFK)

Das touristische Feinkonzept Klewenalp-Stockhütte enthält Massnahmen für das touristische Intensivnutzungsgebiet A, welches im kantonalen Richtplan ausgeschieden ist. Es ist ein kommunaler Richtplan und somit behördenverbindlich. Das touristische Feinkonzept Klewenalp-Stockhütte vom 7. Dezember 1998, geändert am 29. Januar 2001, wurde überarbeitet und vom Regierungsrat 2013 genehmigt. Die daraus resultierenden relevanten Massnahmen werden im Siedlungsleitbild entsprechend berücksichtigt.

2.11 Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Das ISOS von 1991/92 beurteilt das Ortsbild in seiner Gesamtheit. Die Gemeinde Beckenried hat ein Ortsbild von nationaler Bedeutung. Sie wird im Vergleichsraster als verstädtertes Dorf definiert. Es handelt sich um eine historisch-bäuerliche Siedlung mit bedeutendem Wachstum im 19. und frühen 20. Jahrhundert und entsprechenden Nutzungsumstrukturierungen. Dieses Inventar nach Art. 5 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz ist in der Richt- und Nutzungsplanung umzusetzen.

2.12 ICOMOS – Liste der historischen Gärten und Anlagen

Im August 2008 wurde im Kanton Nidwalden die Liste der historischen Gärten und Anlagen abgeschlossen. Es wurden insgesamt 144 Objekte aufgenommen, davon 13 Objekte in Beckenried, welche als erhaltenswert bis besonders schützenswert gelten.

2.13 Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Im IVS sind Wege, Strassen und Wasserwege aus früheren Epochen aufgenommen, deren Substanz mindestens abschnittsweise erhalten und diese durch historische Dokumente belegt ist. In der dazugehörigen Verordnung werden der Schutz der historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung und die Leistungen des Bundes zu deren Schutz geregelt.

Beckenried verfügt im Siedlungsgebiet über historische Verkehrswege von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. Die Bedeutung ergibt sich aus dem historischen Verlauf und der vorhandenen Substanz der Strassen bzw. der Strassenabschnitte.

Dieses Inventar nach Art. 5 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz ist in der Richt- und Nutzungsplanung umzusetzen.

2.14 Lärm

Entlang der Kantonsstrasse und der Autobahn ist die Lärmbelastung grundsätzlich höher als in verkehrsabgewandten Wohngebieten. Bei neuen Baugebieten oder Änderungen bestehender Gebiete wird darauf geachtet, dass die Bestimmungen gemäss der Lärmschutzverordnung eingehalten und Wohngebiete nur in Gebieten mit geringer Lärmbelastung erweitert werden.

Die Autobahn soll in naher Zukunft saniert werden, damit kann die Lärmemissionen verringert werden. Ein entsprechendes Projekt liegt vor.

2.15 Kapazität der heutigen Bauzonen

2.15.1 Bevölkerungsentwicklung

Wie in den meisten Gemeinden des Kantons Nidwalden hat sich auch die Einwohnerzahl der Gemeinde Beckenried in den letzten Jahren stetig erhöht. Im Jahr 1980 waren 2'120 Einwohner in der Gemeinde angemeldet. Im Jahr 2000 lag die Zahl der Einwohner bei 2'889 Personen, 2005 bei 3'106 Personen und 2012 bei 3'327 Personen.

Für die Gemeinde ist eine Bevölkerungszunahme von 17.0 % möglich. Im Jahr 2030 werden voraussichtlich 3'800 Personen in Beckenried wohnen. Dies entspricht gegenüber 2010 einer Zunahme von ca. 500 Personen. Zum Vergleich wird für den Kanton Nidwalden ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum von 12.0 % angestrebt. Bei dieser vorgesehenen Bevölkerungsentwicklung ist darauf zu achten, dass auch die Infrastrukturen laufend ergänzt und angepasst werden müssen.

2.15.1.1 Wohnzonenreserven

Die Berechnung der Bauzonenkapazität gemäss kantonalem Richtplan, ergibt für die heute eingezonten Baugebiete Wohnzonenreserven von ca. 15 Jahren (ohne Sondernutzungszone Sunnigrain und Klewenkrete). Die heutigen Baulandreserven in der bestehenden Wohnzone haben eine Kapazität von ca. 580 Personen (ohne Personenkapazität der Sondernutzungszone Sunnigrain und Klewenkrete; Stand: März 2013). Differenziert nach Zonen, entfallen ca. 85 % der Personenkapazität (ca. 500 Personen) in die Wohnzone W2, ca. 10 % (ca. 60 Personen) in die Wohnzone W3 und ca. 4 % (ca. 24 Personen) in der äusseren Kernzone. In der Sondernutzungszone Sunnigrain und Klewenkrete beträgt die Personenkapazität ca. 70 Personen. Es sind ca. 8 ha (davon beträgt die Fläche der Sondernutzungszone Sunnigrain und Klewenkrete ca. 1 ha) unüberbaut.

Gemäss Agglomerationsprogramm Nidwalden 2011 hat die Gemeinde bis ins Jahr 2030 einen Bedarf an Bauland von 10.5 ha. Im Jahr 2009 verfügte die Gemeinde über Baulandreserven von 12.7 ha. Die Gemeinde verfügt für die nächsten Jahre über ausreichend Bauzonen.

2.15.1.2 Arbeitsplatzentwicklung

Bis ins Jahr 2030 wird eine Zunahme der Beschäftigten absolut um ca. 54 Personen bzw. 5.7 % auf ca. 1'000 Beschäftigte angestrebt. Im Jahr 2008 zählte Beckenried 946 Beschäftigte. Im Kanton Nidwalden wird ein durchschnittliches Wachstum der Beschäftigten um 15.0 % angestrebt. Aufgrund der Siedlungsstruktur sind neue reine Arbeitsgebiete kaum realisierbar. Die Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbes soll jedoch ermöglicht werden.

3 Grundsätze, Absichten und Massnahmen

Die relevanten Themen sind als allgemeine Überlegungen in Form von Grundsätzen wiedergegeben. Diese Grundsätze sind als Strategien mit entsprechenden Massnahmen konkretisiert. Die Strategien zeigen auf, welche Handlungs- und Lenkungsbereiche im Vordergrund stehen. Das Siedlungsleitbild Beckenried gibt zur Siedlung, zum Verkehr sowie zu Erholungsräumen, Landschaft und Natur Strategien vor. Die einzelnen Massnahmen sind aufgelistet und die dazugehörigen Prioritäten, Fristen und Zuständigkeiten sind in einer Übersicht als Anhang dargestellt.

3.1 Siedlung

Grundsatz Siedlungsentwicklung

Es wird eine ausgewogene Entwicklung der Siedlung betreffend Wohnen angestrebt. Der Wohnraum soll insbesondere in den heute bereits vorhandenen Bauzonen geschaffen werden.

S1 Siedlungsentwicklung

Die Gemeinde Beckenried strebt ein ausgewogenes Bevölkerungswachstum unter Berücksichtigung der vorhandenen und künftigen Infrastrukturanlagen (Schule, Wasserversorgung etc.) an. Ein Bevölkerungswachstum bis zu ca. 17.0 % in den nächsten Jahren ist aufgrund der bestehenden Bauzonenreserven möglich. Bis im Jahr 2030 soll die Gemeinde ca. 3'800 Einwohner zählen. Dies entspricht einem durchschnittlichen Wachstum von ca. 25 Personen pro Jahr.

- A Bauzonen:** Primär sollen keine neuen Bauzonen geschaffen werden. Die bestehenden Bauzonen sind zu überbauen bzw. zu verdichten (vgl. Massnahme J). Bei allfälligen Einzonungen im Sinne von Arrondierungen sind die Lücken zwischen den Bauzonen zu schliessen (kompakte Siedlung). Sekundär: Erweiterungsgebiete für Bauzonen liegen in den Gebieten Rüti und Isenringen. Eine Einzonung dieser Gebiete setzt voraus, dass die bestehenden Baulandkapazitäten mehrheitlich aufgebraucht sind. Beide Gebiete verfügen über die gleiche Priorität. Eine Priorisierung ergibt sich aus der Verfügbarkeit der Flächen. Bei Einzonungen wird ein Erschliessungskonzept vorausgesetzt und die Wegrechte sind von Gesuchsstellern grundbuchrechtlich zu sichern.
- B Infrastrukturen:** Mit dem Wachstum der Bevölkerung müssen auch die Infrastrukturanlagen laufend überprüft und ergänzt werden.
- C Kontrollierte und ausgeglichene Siedlungsentwicklung:** Für eine kontrollierte und ausgeglichene Siedlungsentwicklung ist es wichtig, dass die allfällig neuen Bauzonen etappiert der Überbauung zugeführt werden. Dies ist insbesondere bei Einzonungsgesuchen von Bedeutung, welche innert drei Jahren gemäss kantonalem Baugesetz der Gemeindeversammlung vorgelegt werden müssen. Im Rahmen der Nutzungsplanungsrevisionen ist eine Etappierung der neu einzuzonenden Gebiete vorgesehen.
- D Keine Baulandhortung:** Bei Einzonungen soll der Gemeinderat die Möglichkeit erhalten, mittels Vereinbarung die Überbauung der Bauzonen innerhalb eines gewissen Zeitraumes sicherzustellen. Ansonsten kann die Gemeinde die Bauzone erstehen oder sie wird ausgezont. Im Bau- und Zonenreglement ist eine entsprechende Massnahme aufzunehmen.

- E Siedlungsbegrenzungslinie:** Die Siedlung soll nicht über die Siedlungsbegrenzungslinie hinauswachsen. Oberhalb der Autobahn sollen grundsätzlich keine weiteren Bauzonen ausgeschrieben werden. Mit der vorgesehenen Siedlungsentwicklung wird dieser Massnahme entsprochen (vgl. Massnahmen A).
- F Durchmischte Bevölkerungsstruktur:** Mit einem Angebot an Bauzonen mit einer höheren bzw. geringeren Ausnützung und grösserer bzw. kleinerer Dichte kann eine durchmischte Bevölkerungsstruktur gewährleistet werden.
- G Nicht mehr benötigte Friedhofsfläche:** Die Reservefläche des Friedhofs (heute: Zone für öffentliche Zwecke) wird nicht benötigt. Die Fläche soll für Nutzungen im öffentlichen Interesse zur Verfügung stehen. Bei Bedarf ist eine Umzonung zu prüfen.
- H Bezahlbare und auf die Bedürfnisse abgestimmte Wohnungen:** Das Wohnen in Beckenried soll auch zukünftig bezahlbar sein. Diese Wohnungen sollen entsprechend den Bedürfnissen erstellt werden (Familienwohnungen, Singlewohnungen, altersgerechte Wohnungen). Im Rahmen von Einzonungen und wesentlichen Umzonungen prüft der Gemeinderat, ob mittels Vereinbarung solche Wohnungen erstellt werden müssen.
- I Zone für öffentliche Zwecke:** Zur Sicherstellung einer allfälligen Erweiterung der Schulanlage und weiteren öffentlichen Einrichtungen aufgrund steigender Bevölkerungszahlen sollen die bestehenden Zonen für öffentliche Zwecke in den Gebieten Isenringen und Sack erweitert werden können. Im Rahmen einer Revision der Nutzungsplanung ist die entsprechende Einzonung bei Bedarf vorzunehmen.
- J Verdichtung:** Es ist zu prüfen, welche Gebiete sich für eine innere Verdichtung eignen. Die Verdichtung soll gefördert werden, indem unter anderem mittels Ausnützungsbonus kleinere Parzellen zusammengelegt werden. Verdichtungen sollen insbesondere im Dorfzentrum bzw. in der Nähe von Dorfinfrastrukturen (Schule, ÖV-Haltestellen) stattfinden. Der Kanton führt eine Analyse über das Verdichtungspotential einzelner Gemeinde durch (Projekt Siedlung+). Der Gemeinderat wird die Resultate diskutieren und bei Bedarf entsprechende Massnahmen formulieren.
- K Allfällige Umzonung des Arbeitsgebiets Erlibach:** Bei einer allfälligen Umzonung des Arbeitsgebiets Gewerbezone Erlibach wird ein Bebauungskonzept vorausgesetzt. Die Zugänglichkeit zum See ist in geeigneter Weise sicherzustellen.
- L Parkplatz der Talstation Klewenalpbahn:** Der Parkplatz der Talstation Klewenalpbahn liegt an zentraler Lage und in der Nähe zum öffentlichen Verkehr (Bus und Schiff) und verfügt über ein grösseres Nutzungspotential. Aus diesen Gründen soll die Fläche aus der Zone für öffentliche Zwecke entlassen und einer geeigneten Zone, wie der Zone für Sport- und Freizeitanlagen zugewiesen werden. Die zulässigen Nutzungen im Bereich Tourismus und Parkierung werden im Rahmen der Nutzungsplanung definiert.
- M Siedlungsgebiet Klewenalp:** Das Siedlungsgebiet Klewenalp soll lediglich im Bereich der Zone für Sport- und Freizeitanlagen erweitert werden. Bei den übrigen Zonen sind kleinere Arrondierungen möglich.
- N Ausreichende Erschliessungsqualität ÖV bei Siedlungserweiterungsgebieten:** Einzonungen sollen grundsätzlich nur in Gebieten mit ausreichender Erschliessungsqualität (mindestens ÖV-Güteklasse D) vorgenommen werden. Die möglichen Erweiterungsgebiete Rüti und Isenringen weisen eine ausreichende Erschliessungsqualität auf (vgl. Massnahme A). Beim Erweiterungs-

gebiet Sack handelt es sich um eine Erweiterung der Zone für öffentliche Zwecke, welche an die bestehende Schulhausanlage grenzt (vgl. Massnahme I).

- O Um- und Einzonungen am Seeufer:** Einzonungen und wesentliche Umzonungen von Parzellen am See werden vom Gemeinderat nur unterstützt, wenn der öffentliche Seezugang gewährleistet wird.
- P Standort Altstoffsammelstelle:** Die heutige Altstoffsammelstelle grenzt an das Schulhausareal. Ein neuer Standort wird notwendig, wenn die Sammelstelle aufgrund der Erweiterung des Schulhausareals weichen muss. Alternativstandorte können zurzeit nicht festgelegt werden, da noch nicht bekannt ist, nach welchem System eine allfällige Sammelstelle errichtet werden soll (vgl. Massnahme I). Ein neuer Standort wird eruiert, sobald die Rahmenbedingungen bekannt sind.
- Q Erhalt der Hotels:** Dem Tourismus kommt in der Gemeinde Beckenried ein grosser Stellenwert zu. Es ist daher wichtig, dass die Hotels erhalten bleiben. Mit Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement soll der Erhalt gesichert und die Umnutzung in reine Wohnnutzungen verhindert werden.
- R Zonenkonformität der Nutzungen:** Die bestehenden Nutzungen entsprechen teilweise nicht der Zone. Dies ist im Rahmen von Nutzungsplanungen zu überprüfen und entsprechend anzupassen.
- S Naturgefahren und Gewässer:** Vor Um- und Einzonungen ist seitens der Grundeigentümer im Rahmen des Gesuches aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen der Naturgefahren- und Gewässerschutz (Gewässerraum, Grundwasserschutz) umgesetzt werden kann.

Zuständigkeiten: Gemeinderat / Grundeigentümer

Fristen: laufend / bei Bedarf / sobald als möglich / im Rahmen der (nächsten) Nutzungsplanrevision

Zu beachten:

- Massnahme A: Gewässerschutz, Erschliessungsprogramm gemäss Art. 19 RPG
- Massnahme G: E1B
- Massnahme J: S2A
- Massnahme K: S3A, Seeuferkonzept, Gewässerraum, Naturgefahren
- Massnahme L: V1B und D, E3A, Touristisches Feinkonzept
- Massnahme M: Touristisches Feinkonzept
- Massnahme O: E2B, Seeuferkonzept
- Massnahme Q: V1B und C, Touristisches Feinkonzept

S2 Ortsbild

Insbesondere der Dorfkern mit identitätsstiftender Wirkung ist zu erhalten und bei Bedarf qualitativ zu ergänzen. Der Qualität von Bauten und Aussenräume hat bereits heute, insbesondere in Gestaltungsplangebieten und im landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiet, einen hohen Stellenwert. Den wertvollen, historisch gewachsenen Gebieten wird mit der Ortsbildschutzzone Rechnung getragen. Dies sind die Gebiete Ridli, Niederdorf (Ledergasse), Dorfkern und Rütenendörfli.

- A Ortsbild:** Das Ortsbild von Beckenried soll mit geeigneten Massnahmen gewahrt und aufgewertet werden. Insbesondere sind die gestalterische und architektonische Qualität sowie die bauliche und landschaftliche Umgebung bei Neubauten und Umbauten sowie bei der Verdichtung der Siedlung zu beachten. Die Einzonung von grösseren Flächen bedürfen ein vorgängiges Bebauungskonzept. Entsprechende Massnahmen sind im Rahmen der Nutzungsplanung zu erarbeiten.
- B Ortsbildschutz:** Die Ortsbildschutzzone überlagert die vom ISOS (Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder der Schweiz) bezeichneten Gebiete. Das Bau- und Zonenreglement enthält eine entsprechende Bestimmung zum Schutz des Ortsbildes. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist die BZR-Bestimmung auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Die Ortsbildschutzzone soll im Gebiet Fahrli/Boden entlang der Seestrasse erweitert werden.
- C Gebiete mit architektonisch wertvollen Gebäuden und historischen Strassenräumen:** Der Dorfkern und die Gebiete Ridli, Niederdorf (Ledergasse) und Rütenendörfli sollen mit ihren architektonisch wertvollen Gebäuden und historischen Strassenräumen möglichst erhalten bleiben und aufgewertet werden. Neu-, Um- und Anbauten sind unter Berücksichtigung des Bauinventars (Denkmalschutz) grundsätzlich zulässig, wenn sie sich optimal in das Ortsbild integrieren. Der Dorfkern soll als Begegnungsort dienen. Im Rahmen der Nutzungsplanung soll überprüft werden, ob die bestehenden Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement ausreichend sind und allenfalls angepasst werden müssen.
- D Dorfbildprägende Bauten:** Die dorfbildprägenden Bauten, insbesondere zwischen Kirche und Boden sind zu erhalten bzw. allfällige Neubauten sind so zu gestalten, dass diese sich optimal in die Umgebung integrieren. Das Bauinventar ist im Rahmen der Nutzungsplanung umzusetzen. Zudem ist das Bauinventar bei der Beurteilung von Baugesuchen zu berücksichtigen.

Zuständigkeiten: Gemeinderat

Fristen: laufend / im Rahmen der (nächsten) Nutzungsplanrevisionen

Zu beachten:

S1 Siedlungsentwicklung, ISOS, Seeuferkonzept, Bauinventar

Grundsatz Arbeitsgebiete

Die Arbeitsgebiete (Gewerbezone und Wohn- und Gewerbezone) sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu entwickeln.

S3 Arbeitsgebiete

Die Gemeinde Beckenried verfügt über mehrere Gewerbe- und Industriezonen, welche sich in den Gebieten Rütönen, Erlibach, Allmend, Mattli, Rüti, Hostettli, Hagnau und Wilti befinden.

A Bestehende Arbeitsgebiete: Die bestehenden Arbeitsgebiete sind im Grundsatz zu erhalten. Es sollen keine weiteren reine Arbeitszonen geschaffen werden. Die Entwicklung des Gewerbes (insbesondere nur mässig störende Betriebe) hat im Bereich der heutigen Gewerbezonen, insbesondere im Gewerbegebiet Obere Allmend bzw. in bestehenden und allfällig neuen Wohn- und Gewerbezonen stattzufinden.

Eine Umzonung von Arbeitsgebieten in Wohngebiete ist nicht ausgeschlossen, falls dies geeignet und zweckmässig ist.

B Nutzungseinschränkungen in Arbeitsgebieten: Teilweise werden die Arbeitsgebiete vornehmlich über Wohngebiete erschlossen und sind für verkehrsintensive Einrichtungen eher ungeeignet. Im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision ist zu überprüfen, ob Massnahmen (z.B. Temporeduktion, Anpassung des Verkehrsregimes, Nutzungsvorbehalt wie z.B. Zone für verkehrsexensive Einrichtungen) für gewisse Arbeitsgebiete ergriffen werden müssen, um Nutzungen, welche übermässig Verkehr generieren, zu verhindern.

Zuständigkeiten: Gemeinderat

Fristen: laufend / im Rahmen der (nächsten) Nutzungsplanrevision

Zu beachten:

- Massnahme A: S1K
-

3.2 Verkehr

Grundsatz

Eine Optimierung des Verkehrs (motorisierter Verkehr, öffentlicher Verkehr und Langsamverkehr) wird angestrebt.

V1 Motorisierter Verkehr

Das Strassennetz für den motorisierten Verkehr ist in Beckenried gut. Die Qualität der Strassen bezüglich Strassenzustand und Verkehrssicherheit kann teilweise noch erhöht werden, insbesondere durch die Umgestaltung von Strassenknoten. Zudem können im Bereich Parkieranlagen Optimierungen vorgenommen werden.

- A Qualität der Strassen:** Die Strassen sind laufend auf ihre Qualität (Strassenzustand, Sicherheit) zu überprüfen und allenfalls zu optimieren.
 - Die Knoten Boden und Lehmatt sollen umgestaltet und aufgewertet werden.
- B Erschliessung der Talstation Klewenalpbahn:** Die Erschliessung der Talstation Klewenalpbahn soll mittels einer Umfahrungsstrasse (Talstation-Acheri-Erligholz) optimiert werden. Vorgängig ist gestützt auf eine Verkehrsstudie das zukünftige Verkehrsregime festzulegen.
- C Erschliessung des Gewerbegebiets Obere Allmend über die Höfestrasse:** Der Gemeinderat überprüft, ob eine Erschliessung des Gewerbegebiets Obere Allmend über die Höfestrasse mit Anschluss an die Autobahn realisiert werden kann, wobei der Kanton und das ASTRA frühzeitig miteinbezogen werden. Mit dieser Verbindung soll die Allmendstrasse insbesondere vom Gewerbeverkehr entlastet werden. Zum einen führt die Allmendstrasse durch ein Wohn-, Schulhaus- sowie Sport- und Freizeitgebiet, welches weiter entwickelt werden soll (vgl. Massnahmen S1A und S1I) und zum anderen verfügt das Gewerbegebiet Obere Allmend über weiteres Entwicklungspotential.
- D Parkieranlage:** Es ist zu überprüfen, ob eine zentrale Parkieranlage beim Gemeindeparkplatz Röhrli und Klewenalpbahnparkplatz realisiert werden kann. Eine Parkieranlage in zentraler Lage ist sowohl für Gäste wie auch Einwohner, insbesondere im Bezug auf P+R attraktiv.

Zuständigkeiten: Gemeinderat und Grundeigentümer

Fristen: laufend / bei Bedarf / im Rahmen der nächsten Nutzungsplanrevision

Zu beachten:

- Massnahme B und D: S1L, E3A, Touristisches Feinkonzept
-

V2 Öffentlicher Verkehr

Die Gemeinde Beckenried ist mit Bus und Schiff an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Die Busse verkehren täglich.

Übersicht Busverkehr (Stand: Fahrplan 2011)

Linie	Richtung Beckenried bzw. Emmetten/Seelisberg	Richtung Stans
Stans-Flüelen	5x täglich	5x täglich
Stans-Seelisberg	16x täglich, werktags	15x täglich, werktags
Stans-Beckenried Post direkt	23x täglich, werktags	19x täglich, werktags
Stans-Beckenried Post	18x täglich, werktags	24x täglich, werktags
Stans-Emmetten	8x täglich, werktags	7x täglich, werktags

Die Busse verkehren mehrheitlich im Halbstundentakt. Auffallend ist, dass die Busse fahrplanmässig oft kurz aufeinander folgen. Zudem verkehren die meisten Busse aus Richtung Stans nur bis Beckenried Post.

Weiter wird Beckenried mehrmals täglich das ganze Jahr durch Kursschiffe angelaufen. Die Autofähre Beckenried-Gersau fährt täglich in den Monaten März bis Oktober.

A Angebot des öffentlichen Verkehrs: Das Angebot des öffentlichen Verkehrs (Bus und Schiff) soll erhalten und optimiert werden. Der Fahrplanverdichtung soll jährlich überprüft werden.

- Einführung eines Schnellbuses Seelisberg-Emmetten-Beckenried-Luzern (Linienführung durch das Dorf).
- Verdichtung des Bustaktes
- Die Fahrpläne des Schiffs- und Busverkehrs sind besser aufeinander abzustimmen.

Zuständigkeiten: Gemeinderat bzw. Kanton

Fristen: bei Bedarf

Zu beachten:

-

V3 Langsamverkehr

Für ein attraktives Langsamverkehrsnetz (Fuss- und Radwege) ist die kleinmaschige Vernetzung (vertikale und horizontale Achsen) und die Verkehrssicherheit von grosser Bedeutung. Beckenried verfügt über ein feinmaschiges Fuss- und Radwegnetz.

A Langsamverkehrsnetz: Das Langsamverkehrsnetz ist laufend zu überprüfen und zu optimieren.

Für den Radverkehr:

- Das nationale Radwegnetz ist im Bereich Alte Kantonsstrasse-Fähre mit einem Radwegstreifen zu ergänzen. Die Verantwortung liegt in erster Linie beim Kanton.

Für den Fussverkehr:

- Öffentliche Einrichtungen sind mit sicheren Fusswegen zu vernetzen.
- Eine Fussweg- und Wanderwegverbindung zwischen Beckenried und Emmetten soll überprüft werden.

B Historische Verkehrswege: Die historischen Verkehrswege sind zu berücksichtigen und wenn möglich in das Fusswegnetz einzubinden.

C Wegrechte für Rad- und Fusswege: Die Wegrechte für Rad- bzw. Fusswege sind im Rahmen von Bauprojekten bzw. Gestaltungsplänen grundbuchrechtlich sicherzustellen. Der Gemeinderat ist zuständig, dass die Wege im Rahmen der Projekte realisiert und die Wegrechte durchgesetzt werden.

Zuständigkeiten: Gemeinderat, Kanton

Fristen: laufend / bei Bedarf

Zu beachten:

S1 Siedlungsentwicklung, V4 Verkehrsberuhigung

- Massnahme B: E3C

V4 Verkehrsberuhigung

Mit Massnahmen zur Verkehrsberuhigung kann die Verkehrssicherheit, insbesondere des Langsamverkehrs erhöht werden. Im Gebiet Dorf-Allmend wurde die Tempo 30-Zone gemäss dem Verkehrsberuhigungskonzept umgesetzt.

A Tempo 30-Zone: Es soll überprüft werden, in welchen Gebieten gemäss dem Verkehrsberuhigungskonzept eine Tempo 30-Zone eingeführt werden soll.

B Verbesserung der Beschilderung: Bei der Radwegroute Postillon-Ridli ist die Beschilderung zu verbessern.

Zuständigkeiten: Gemeinderat, Kanton

Fristen: so bald als möglich

Zu beachten:

- Massnahme A: S3B, V3 Langsamverkehr
 - Massnahme B: V3A
-

3.3 Erholungsräume, Landschaft und Natur

Grundsatz

Die Erholungsräume, die Landschaft und Natur sind zu wahren und zu entwickeln (im Speziellen die Gebiete Klewenalp und Rüteneu sowie die öffentlichen Plätze im Dorf).

E1 Öffentliche Plätze

Die öffentlichen Plätze innerhalb des Siedlungsgebiets sind wichtige Begegnungsorte und schaffen insbesondere bei verdichteten Siedlungsstrukturen Freiräume. Sie sind zu erhalten. Bei Bedarf sind neue Plätze zu schaffen.

- A Öffentliche Plätze:** Die öffentlichen Plätze (Freibad, Minigolf, Ermitage, Dorfplatz) sind zu erhalten und bei Bedarf zu optimieren.
- B Neue öffentliche Plätze:** Es sollen neue öffentliche Plätze, insbesondere Spielplätze geschaffen werden. Neue Standorte für Spielplätze (z.B. Kurplatz, Bereich Kirche) sollen überprüft werden.

Zuständigkeiten: Gemeinderat

Fristen: bei Bedarf

Zu beachten:

-

E2 Naherholungsgebiete

Die Naherholungsgebiete sind wichtige Räume in der Nähe des Wohnortes, um sich zu erholen und zu entspannen. Diese Gebiete tragen zur Qualität eines Dorfes bei und sind dementsprechend zu erhalten und bei Bedarf zu optimieren. Die Naherholungsachsen und Pärke dienen zur Erholung. Die Pärke liegen mehrheitlich am Seeufer.

- A Naherholungsgebiete und -achsen, Pärke:** Die Naherholungsgebiete und -achsen sowie Pärke sind zu erhalten.
- B Öffentlicher Seezugang:** Der öffentliche Seezugang ist zu erhalten und sicherzustellen. Im Rahmen von Einzonungen und wesentlichen Umzonungen ist ein öffentlicher Seezugang zu gewährleisten.

Zuständigkeiten: Gemeinderat

Fristen: laufend / bei Bedarf

Zu beachten:

S1 Siedlungsentwicklung, E1 Öffentliche Plätze

- Massnahme B: S1K
-

E3 Natur und Landschaft

Die Natur und Landschaft übernehmen unter anderem eine wichtige Erholungsfunktion. Mit der Renaturierung von Gewässern werden neue Lebensräume geschaffen und sowohl die Natur wie auch die Landschaft aufgewertet. Im Siedlungsraum schaffen renaturierte Fliessgewässer neuen Naherholungsraum. Die historischen Verkehrswege sind Teile der Kulturlandschaft. Bei der Integration dieser Wege in das Fuss- und Wanderwegnetz könnten sie Teil des Naherholungsraumes werden.

- A Offenlegung des Röhrlibachs:** Die Offenlegung des Röhrlibachs soll im Rahmen einer allfälligen Überbauung des Parkplatzes Talstation Klewenalpbahn überprüft werden.
- B Naturobjekte:** Das Naturinventar ist im Rahmen der Nutzungsplanung umzusetzen.
- C Historische Verkehrswege:** Das Inventar für historische Verkehrswege ist im Rahmen der Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Es ist zu überprüfen, welche Wege in das Fuss- und Wanderwegnetz aufgenommen werden können.

Zuständigkeiten: Gemeinderat

Fristen: bei Bedarf / im Rahmen der nächsten Nutzungsplanrevision

Zu beachten:

- Massnahme A: S1L, V1B und C
- Massnahme C: V3B